



Rechtzeitig

Philatelistischer Nachlass – richtig vererben

vorsorgen.

Vorwort

Ein Leben lang haben Sie Begeisterung, Fachwissen und erhebliche finanzielle Mittel in Ihre Briefmarkensammlung investiert. Doch das Leben ist endlich. Im fortgeschrittenen Sammlerleben reift manchmal ein Gedanke: Was passiert mit meiner Briefmarkensammlung, wenn ich nicht mehr auf dieser Welt sein werde? Gibt es jemanden in der Familie, der nicht nur willens ist – sondern auch die Kenntnisse hat – die Sammlung ernsthaft weiterzuführen? Ist das nicht der Fall: Wie vermeide ich, dass mein philatelistisches Lebenswerk von den Erben aufgrund fehlender Marktkenntnisse viel zu günstig und in falsche Hände verkauft wird? Wir können Ihnen versichern: Mit diesen Gedanken sind Sie nicht alleine, viele Sammler denken und fühlen ganz ähnlich!

Wie kann man ungetrübte Sammelleidenschaft „ohne Sorgen über das Morgen“ bis ins höchste Alter genießen? Befreit von Bedenken über den Moment, an dem selbst nicht mehr über das Wo, Wann und Wie eines Verkaufs entscheiden kann.

Auf den nachfolgenden Seiten beleuchten wir für Sie das Thema „Philatelistischer Nachlass – richtig vererben!“ aus unterschiedlichen Blickwinkeln. Es ist uns bewusst, dass wir ein sehr sensibles, für viele Sammler vielleicht auch unangenehmes Thema ansprechen. Aber es ist ein wichtiges Thema. Und es gibt gute Gestaltungsmöglichkeiten, die wir aufzeigen möchten. Profitieren Sie von unseren langjährigen Erfahrungen in der philatelistischen Beratung von Erben und Erben-gemeinschaften. Finden Sie eine für Ihre Bedürfnisse zugeschnittene Lösung für ein sorgenfreies Sammeln auch im hohen Alter!

Inhalt

Philatelistischer Nachlass – richtig vererben.....	5
Interview: „Ich hatte mir nie Gedanken gemacht ...“	6
Glossar: Wichtige Begriffe im Erbrecht kurz erklärt.....	10
Interview: „Kümmern Sie sich rechtzeitig.“	12
Ansprechpartner: Wenn guter Rat gefragt ist!	16
Hilfestellung: Ihre nächsten Schritte	18
Ihre Checkliste	20



Philatelistischer Nachlass – richtig vererben

Warum überträgt sich der „Bazillus Philatelicus“ in der Familie so selten von einer Generation auf die nächste? Warum erfüllt sich die Hoffnung auf einen Sammler-Nachfolger oftmals nicht?

Für die nächste Generation war es immer schon ein aufregendes Ziel etwas Neues, etwas Eigenes aufzubauen und dabei *nicht* den von den Eltern vorgezeichneten Weg zu gehen. Die Neugier treibt die Jugend, neue Wege zu suchen und zu finden. Das lässt sich insbesondere auf die Philatelie übertragen. Wie spannend ist es für Sohn oder Tochter, die Briefmarkensammlung eines Elternteils weiter auszubauen? Von Sammlerfreunden oder auf Ausstellungen angesprochen zu werden: „... na, da haben Sie ja eine schöne Sammlung vom Vater geerbt ...“. Die Herausforderung für die junge Generation ist es, selbst etwas aufzubauen. Nach eigenen Vorstellungen und Vorlieben.

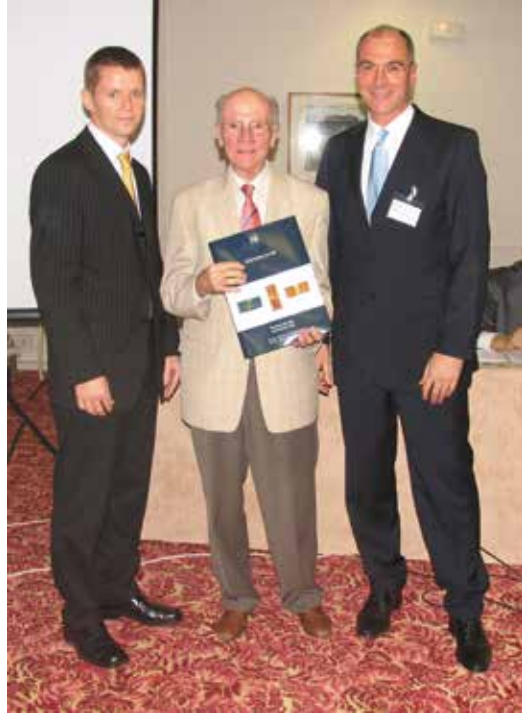
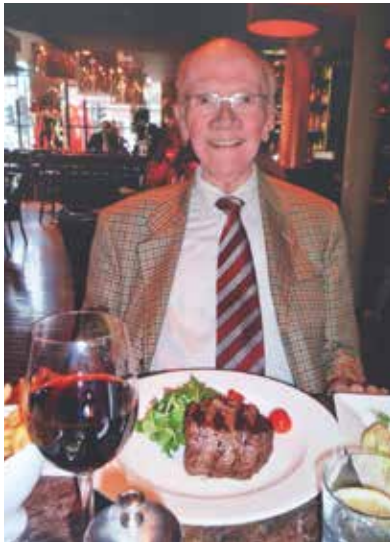
Akzeptiert man diese Überlegung, dann kann es nicht das Ziel sein, die Nachkommen unbedingt für die eigene Sammlung zu begeistern. Sonst werden die Bemühungen, „den Nachfolger“ zu finden mit großer Wahrscheinlichkeit scheitern. Eine Chance haben Sie, wenn Sie die Begeisterung der nachfolgenden Generation für das Briefmarkensammeln im Allgemeinen wecken. Aber nicht für Ihr Sammelgebiet und schon gar nicht für Ihre Sammlung. Ist der Funke übersprungen, dann kann man die Nachkommen dabei unterstützen, ein philatelistisches Thema, ein geeignetes Sammelgebiet zu finden. Entscheidend sind die jeweiligen Interessen.

Geschichte? Geografie? Ein bestimmtes Land? Sprache? Die Philatelie hat all das zu bieten! Und noch viel mehr ... Erzählen Sie Ihren Kindern davon, was Sie an der Philatelie schon immer begeistert und fasziniert hat!

Aber: Springt der Funke dann doch nicht auf die nachfolgende Generation über, akzeptieren Sie die Situation. Auch wenn es schwerfällt. Jetzt sollten Sie nicht mehr zögern und Ihren philatelistischen Nachlass sorgfältig regeln.

Wie vererbe ich Briefmarken richtig?

Natürlich möchte man die Philatelie so lange wie möglich unbeschwert genießen und die Sammlung nicht zu Lebzeiten verkaufen. Wie stellt man aber sicher, dass die Erben die Vorstellungen des Sammlers respektieren? Kann man zu Lebzeiten feste Vereinbarungen für die Zukunft schließen? Sind diese Vereinbarungen für die Erben über den Tod hinaus bindend? Wie vermeide ich Streit zwischen den Erben wegen der Briefmarkensammlung? Macht es Sinn, einen Sammlerfreund als Berater für die Erben zu bestimmen? Mit welchen Rechten und Vollmachten? Entwickelt sich beim Berater vielleicht unerwartet eigenes Interesse an bestimmten Stücken oder Teilen der Sammlung? Oder bei der Wahl des Auktionshauses, weil am Ende eine hohe Vermittlungsprovision für den Vermittler interessanter ist als eine optimale Vermarktung bei dem richtigen Partner Ihrer Wahl? Antworten auf diese Fragen finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.



„Ich hatte mir nie Gedanken gemacht ...“

Renate Werken (geb. Louis) und Karl Louis im Gespräch mit Peter Platz über Herausforderungen beim Erben einer Briefmarkensammlung

Peter Platz: *Frau Werken, Sie haben Ihren Vater Dr. Albert Louis im März 2013 beim Köhler-Festabend begleitet, als der Präsident des Deutschen Altbriefsammlervereins, Klaus Weis, Ihrem Vater die SAVO-Plakette für sein philatelistisches Lebenswerk verliehen hat. Ihr Bruder Karl (Louis) hat damals in einer emotionalen Ansprache die Laudatio gehalten. Sechs Wochen später verstarb Ihr Vater und vermachte Ihnen beiden umfangreiche Briefmarkensammlungen verschiedener Gebiete. Wie haben Sie die Situation empfunden?*

.....
„Plötzlich hatten wir ein Platz- und ein Sicherheitsproblem.“
.....

Renate Werken: Ich erinnere mich noch sehr gut an den Köhler-Festabend. Und ich bin dankbar, dass ich dieses Ereignis gemeinsam mit meinem Vater erleben durfte. Schon unsere frühesten Kindheits-erinnerungen an unseren Vater haben fast immer mit seinen Briefmarken zu tun. Briefmarken waren ein ganz wesentlicher Teil seines privaten Lebens. Mit ganz wenigen Ausnahmen hat unser Vater zu Lebzeiten keine seiner Briefmarken verkauft. Als er verstarb und die über 140 schweren Alben plötzlich auch so etwas wie ein „Platzproblem“ für uns wurden, sprach mein Bruder ganz vorsichtig einen möglichen Verkauf an. Irgendwie hatte ich mir vorher nie Gedanken darüber gemacht, was mit der Briefmarkensammlung passieren würde. Neben dem „Platzproblem“ stellte sich plötzlich auch ein Sicherheitsproblem dar. Unser Elternhaus war zu groß für unsere Mutter. Deshalb zog sie kurzfristig in eine schöne und altersgerechte Senioren-Residenz um. Einen großen Tresor gegen Diebstahl und Feuergefahr gab es nun nicht mehr. Lösungen mussten gefunden werden.

Peter Platz: *Gut, dass es mit Karl einen Briefmarken-Profi in der Familie gab.*

Renate Werken: Ja, wirklich. Ich hätte gar nicht gewusst, wie ich diese unerwarteten Lagerungsprobleme so schnell hätte lösen können.

Karl Louis: Meine Schwester war sofort einverstanden als ich vorschlug, die uns ab jetzt gemeinsam gehörenden Sammlungen in den Tresorräumen bei Heinrich Köhler einzulagern.

Peter Platz: *Und da standen sie dann lange Zeit, wie ich erfahren habe. Sie beide konnten sich nicht umgehend dazu durchringen, die Kollektionen Ihres Vaters zu verkaufen, oder?*

.....
„Aber direkt verkaufen wollten wir nicht. Dazu waren wir noch nicht bereit.“
.....

Renate Werken: Zunächst mussten wir einige Formalitäten regeln. Die Erbschaft annehmen und den Erbschein auf dem Amt beantragen. Die anschließende Beratung beim Steuerberater war extrem wichtig. Die Briefmarkensammlungen mussten in der Erbschaftssteuererklärung mit dem entsprechenden Handelswert zum Stichtag des Todes unseres Vaters berücksichtigt werden. Zunächst dachte ich: einen Handelswert angeben, ohne zu verkaufen – wie macht man das denn?

Karl Louis: Unser Steuerberater klärte mit der Steuerverwaltung ab, dass ein Wertgutachten eines vereidigten IHK-Sachverständigen der richtige Weg sei. Alternativ hätten wir mit dem Finanzamt wohl auch vereinbaren können, dass die Sammlungen direkt in den Verkauf gehen und der Gesamterlös später als Bemessungsgrundlage in die Berechnung der Erbschaftssteuer eingeht. Aber direkt verkaufen wollten wir nicht. Dazu waren wir noch nicht bereit.

Peter Platz: *Was passierte dann?*

.....
„Mein Vater hatte ja keine testamentarische Verfügung hinsichtlich der Briefmarkensammlungen gemacht.“
.....

Renate Werken: Das IHK-Sachverständigen-Gutachten lag bald vor, und das Finanzamt hat die darin dokumentierte Wertschätzung entsprechend akzeptiert. Als steuerrechtlich endlich alles geregelt war, fragte mich mein Bruder Karl, was meine Vorstellung hinsichtlich der geerbten Briefmarkensammlungen war. Ehrlich gesagt, ich hatte keine Vorstellungen. Da hatte ich mir gar keine Gedanken gemacht. Das kam unerwartet auf mich zu. Wir haben alle Briefmarkensammlungen ja gemeinsam geerbt. Mein Vater hatte ja keine testamentarische Verfügung hinsichtlich der Briefmarkensammlungen gemacht. Ohne meinen Bruder Karl wäre ich da völlig verloren gewesen! Zum Glück mussten wir uns nur zu zweit einigen. Kaum vorstellbar, wie in einer Erbgemeinschaft mehrere Erben mit unterschiedlichen Wünschen und Vorstellungen eine gemeinsame Position finden sollen. Da kann ein Erbe mit einem Veto alle sinnvollen Kompromisse und Mehrheitsentscheidungen unmöglich machen.



Karl Louis: Als ich dann vorschlug, die Sammlungen mittelfristig zu verkaufen, war meine Schwester überrascht! „Wir können die Sammlungen vom Papa nicht einfach verkaufen, die waren doch ein Lebenswerk für ihn“, antwortete sie spontan. „Wo wollen wir sie dann langfristig sicher und geschützt lagern?“, war meine Gegenfrage. Da erkannte Renate, dass Lösungen geschaffen werden mussten. „Willst Du nicht die Sammlungen weiter sammeln?“, schlug Renate zunächst vor. Doch das war für mich nicht vorstellbar. Weder hatte ich die notwendige Zeit, noch gehören die Niederlande, Norwegen Schiffspost oder Kap der Guten Hoffnung zu meinen Sammelgebieten. Meine philatelistische Liebe gilt Großbritannien, und so sollte es auch bleiben. Außerdem hätte sich ein ganz neues Problem für mich ergeben. Ich hätte meiner Schwester ihren 50% Sammlungsanteil abkaufen müssen. Das wollte ich nicht für Sammelgebiete, die zwar spannend sind, aber nicht im Fokus meiner privaten philatelistischen Interessen standen.

.....

Die Sammlungen zum richtigen Zeitpunkt über Auktionen verkaufen

.....

Peter Platz: Warum wollten Sie denn nicht, Frau Werken, die Sammlung weiterführen?

Renate Werken: Die Fortführung der Sammlungen oder auch nur einer einzelnen Sammlung meines Vaters kam auch für mich nicht in Frage. Ich wäre völlig überfordert gewesen. Das Fachwissen, das sich mein Vater über mehr als ein halbes Jahrhundert aneignen konnte, hätte mich „erschlagen“ und mir den philatelistischen Zugang vermutlich verschlossen. Das kann man nicht nachholen. Ich hätte seine Sammlungen niemals philatelistisch verstanden. Das hätte mich bestimmt frustriert und traurig gemacht. So war die Entscheidung klar: Wir würden die Sammlungen zu den richtigen Zeitpunkten über Auktionen verkaufen. Dazu hatte Karl mit seiner Frau Birgit eine sehr schöne Idee: Zu Weihnachten schenkten uns die beiden meiner Mutter, meinem Mann Klaus und mir und unseren Kindern Bücher mit der Dokumentation der Sammlungen unseres Vaters. Die Bücher zeigen die Sammlungsseiten, wie sie unser Vater gestaltet und erfolgreich ausgestellt hat. Ich bin ja mit ihm in den letzten Jahren auf verschiedenen Ausstellungen



gewesen – dort, wo auch er ausgestellt hat. An London, Lissabon, Hannover und Washington erinnere ich mich sehr gerne. Mit den Büchern in der Hand war die emotionale Trennung von den Sammlungen gar nicht mehr so schwer. Auch die ganze Wert-Diskussion hatte sich damit erledigt. Es gibt nach der Auktion einen Auszahlungsbetrag und der ging hälftig jeweils direkt vom Auktionshaus auf unsere Konten. Und noch etwas habe ich dabei gelernt, wovüber ich am Anfang überhaupt nicht nachgedacht hatte. Dadurch, dass die Briefmarkensammlungen wertmäßig in die Erbschaftssteuererklärung eingegangen waren, konnten wir einzelne Sammlungs-teile verkaufen wann und wo wir wollten. Die beim Verkauf erlösten Beträge konnten wir dann steuerfrei vereinnahmen.

.....

„Mit den Büchern in der Hand war die emotionale Trennung von den Sammlungen gar nicht mehr so schwer.“

.....

Peter Platz: Sie beide haben zu unterschiedlichen Zeitpunkten verschiedene Auktionshäuser des Global Philatelic Networks beauftragt. Was gab dazu den Ausschlag?

Karl Louis: Als wir mit der Corinphila auf der internationalen Ausstellung FINLANDIA 2017 einen Stand mit Auktionslosbesichtigung der nachfolgenden Auktion in Zürich planten, schlug ich meiner Schwester den Verkauf der Sammlung „Norwegische Schiffspost“ vor. Als in den Niederlanden eine internationale Ausstellung in s’Hertogenbosch anstand, gaben wir die Sammlungen Niederlande und Niederlande-Kolonien bei Corinphila in den Niederlanden zur Versteigerung. Und die Sammlung Kap der guten Hoffnung ging danach wieder in Zürich unter den Hammer. Bei der Köhler-Auktion im November 2020 haben wir die Spezialsammlung „Deutsche Fahrpost-Agenturen in den Niederlanden 1839–1874“ eingeliefert.

.....

„Schön, zu erleben, dass das philatelistische Lebenswerk meines Vaters auch wertmäßig von der nächsten Sammlergeneration geschätzt wurde.“

.....

Renate Werken: Ich bin dann mit zu den Auktionen gefahren und habe den Verkauf im Auktionssaal beobachtet. Ein anderes Mal konnte ich die Versteigerung mit meinem Mann und den beiden Kindern live im Internet verfolgen. Das war sehr spannend. Besonders schön war es für mich, zu erleben, wie sich die Sammler für die Marken interessieren und teilweise sehr hoch gesteigert haben – zu erleben, dass das philatelistische Lebenswerk meines Vaters auch wertmäßig von der nächsten Sammlergeneration geschätzt wurde.

Karl Louis: Der zeitlich gestreckte Verkauf über verschiedene Auktionen und in verschiedenen Ländern war auch hinsichtlich der anschließenden Banküberweisungen aufgrund der Erbschaftssteuererklärung völlig problemlos.

Peter Platz: Lassen Sie mich also kurz zusammenfassen, was ich von Ihnen in unserem Gespräch gelernt habe: Der Sammler sollte akzeptieren, wenn die nachkommende Generation nicht weiter sammeln möchte. Auch wenn es schwerfällt. Tritt der traurige Erbschaftsfall ein, sollten sich die Erben in jedem Fall fachliche Beratung beim Steuerberater holen. Die Kosten für die Beratung sind gut investiertes Geld. Alles, was im Erbschaftsfall transparent geerbt wird, kann später steuer- und abgabenfrei verkauft werden. Wenn kein Philatelie-Profi in der Familie ist, dann sollten unbedingt klare testamentarische Verfügungen vorliegen, die den richtigen Verkauf nach dem Erbschaftsfall für die Philatelie-unerfahrenen Erben regelt.

Ich danke Ihnen ganz herzlich für das Gespräch.



Renate Werken

Interviewpartner

Renate Werken (geb. Louis) lebt mit ihrem Ehemann Klaus und den zwei Kindern Katrin und Anja in Nordrhein-Westfalen. In der Familie sammelt niemand Briefmarken.

Karl Louis ist gemeinsam mit Dieter Michelson geschäftsführender Gesellschafter der Köhler & Corinphila Holding GmbH.



Karl Louis

Dr. Albert Louis verstarb am 6. Mai 2013 nach schwerer Krankheit in Brühl bei Köln. Er war erfolgreicher Aussteller mit Gold- und Groß-Gold-Prämierungen für seine verschiedenen Sammlungen auf internationalen Ausstellungen seit 1967. Für das Sammelgebiet „Niederlande“ war er mehr als 40 Jahre lang Prüfer im Bund Philatelistischer Prüfer e.V. (BPP).

Glossar

Wichtige Begriffe im Erbrecht kurz erklärt

Erbschaft (Nachlass)

Das gesamte Vermögen (inkl. eventueller Schulden) einer verstorbenen Person (Erblasser), das als Ganzes auf den oder die Erben übergeht (Gesamtrechtsnachfolge).

Erblasser

Person, die mit dem Tod eine Erbschaft hinterlässt.

Erbe, Erbengemeinschaft

Eine oder mehrere Personen (natürliche oder juristische), auf die eine Erbschaft übergeht.

Gesetzliche Erbfolge

Gesetzliche Erben sind Verwandte des Erblassers, Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner, auf die eine Erbschaft übergeht soweit kein Testament oder Erbvertrag vorliegt. Ist kein Erbe bestimmt, regelt §§ 1924 ff. BGB die Reihenfolge der Erben.

Vermächtnis

Zuwendung eines Vermögensgegenstandes (z.B. Briefmarkensammlung) in einem Testament oder Erbvertrag, ohne dass der Bedachte als Erbe eingesetzt ist. Der Bedachte erwirbt nur einen schuldrechtlichen Anspruch, den er gegen den oder die Erben geltend machen kann. Auch ein Erbe kann Vermächtnisnehmer z.B. im Wege eines Vorausvermächtnisses sein. (§§ 2147 ff. BGB)

Letztwillige Verfügung

Bestimmung eines Erben durch Testament oder Erbvertrag, ggfs. in Verbindung mit Vermächtnissen oder Auflagen.

Testament

Der Erblasser bestimmt frei, wer Erbe seines Vermögens wird.

Erbvertrag

Der Erblasser verfügt durch Abschluss eines Vertrages, den Vertragspartner als Erbe einzusetzen. Mit dem Erbvertrag entsteht eine unwiderrufliche Bindung zwischen Erblasser und Erbe. Ein Erbvertrag ist zwingend zur Niederschrift eines Notars zu schließen. Es gelten die §§ 2274 ff. BGB

Auflage

Ein Erblasser kann durch Testament oder Erbvertrag den Erben zu einer bestimmten Leistung verpflichten.

Schenkung

Eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, ist eine Schenkung, wenn beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt.

Rückforderungsrecht

Auflagen im Schenkungsvertrag, die bei Eintritt zu einer Rückforderung des Vermögensgegenstandes durch den Schenkenden führen. Dieses kann z.B. als auflösende Bedingung geschehen, die im Eintrittsfall ein Rückforderungsrecht des Schenkenden begründet.

Vorausvermächtnis

Der Erblasser kann einem Erben einen bestimmten Gegenstand aus dem Nachlass ohne Anrechnung auf seinen Erbteil hinterlassen.

Rückvermächtnis

Anordnung, dass ein Vermögensgegenstand dem Bedachten bei Eintritt einer auflösenden Bedingung (z.B. Insolvenz des Bedachten) nicht mehr zustehen soll und zurückgegeben werden muss.

Vorweggenommene Erbfolge

Zu Lebzeiten Übertragung von Vermögen an Familienmitglieder, die dieses Vermögen im Erbfall ohnehin erhalten würden.

Widerruf der letztwilligen Verfügung

Das Testament kann jederzeit vom Erblasser widerrufen werden gem. §§ 2253 ff. BGB. Ein Testament in gerichtlicher oder besonderer amtlicher Verwahrung sollte aus der Verwahrung genommen werden um es zu widerrufen.

Kümmern Sie sich rechtzeitig um Ihren philatelistischen Nachlass.

Rechtsanwältin und Steuerberaterin Ana Elisa Schewe sowie Steuerberater und Diplom-Finanzwirt Michael Schewe im Gespräch mit Peter Platz.
Thema: Vererben aus dem Blickwinkel des Erbrechts und des Steuerrechts.



Rechtsanwältin und Steuerberaterin Ana Elisa Schewe mit ihrem Vater Michael Schewe, Steuerberater und Diplom-Finanzwirt.

Peter Platz: *Wie läuft eine Erbschaft eigentlich ab. Was müssen die Erben beachten?*

Ana Elisa Schewe: Eine Erbschaft ist dadurch gekennzeichnet, dass mit dem Tod einer Person deren Vermögen auf eine oder mehrere andere Personen, die Erben, übergeht. Wer Erbe wird, kann durch ein Testament oder einen Erbvertrag bestimmt werden. Während ein Testament widerrufen werden kann, ist der Erbvertrag eine feste unwiderrufliche Bindung zwischen Erblasser und Erbe. Sollte weder ein Testament noch ein Erbvertrag vorliegen, greift die gesetzliche Erbfolge.

Das gesamte Vermögen der verstorbenen Person bildet die Erbschaft. Der Erbe oder die Erben als Erbengemeinschaft übernehmen sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der verstorbenen Person.

Jede zur Erbschaft berufene Person kann frei entscheiden, ob sie die Erbschaft annimmt oder innerhalb einer gesetzlichen Frist ausschlägt.

Peter Platz: *Was ist, wenn kein schriftliches Testament gemacht wurde oder eine Briefmarkensammlung im Testament nicht erwähnt wird?*

Ana Elisa Schewe: Wenn kein wirksames schriftliches Testament oder ein Erbvertrag vorliegen, greift die gesetzliche Erbfolge. Bei der gesetzlichen

Erbfolge werden zunächst Kinder und Ehegatten der verstorbenen Person als Erben berufen. Auch die weiteren Ränge der Erbfolge sind gesetzlich geregelt. Die Briefmarkensammlung gehört zum Gesamtvermögen der verstorbenen Person. Sie geht mit dem übrigen Vermögen auf den Erben oder die Erbengemeinschaft über, unabhängig davon, ob sie in einem Testament oder einem Erbvertrag erwähnt wird oder nicht.

.....
Wichtig ist eine individuelle Beratung

Sollte der Erblasser wünschen, dass die Briefmarkensammlung einer bestimmten Person zukommt, empfiehlt es sich, dieses in einem Vermächtnis besonders festzulegen. Ich rate dazu, sich hierzu individuell beraten zu lassen, damit der letzte Wille möglichst rechtssicher umgesetzt werden kann und keine Probleme bei einer möglichen Auslegung des Testaments entstehen.

Peter Platz: *Wenn ein Testament vorliegt, sind die Verfügungen des Erblassers, z.B. Verkauf einer Briefmarkensammlung wann und wo, für die Erben verpflichtend?*

Ana Elisa Schewe: Grundsätzlich kann ein Testament mit Auflagen versehen werden, zum Beispiel



wann und wo eine Briefmarkensammlung später verkauft werden soll. Die Durchsetzung einer solchen Auflage kann sich aber tatsächlich und rechtlich als problematisch erweisen. Die Erfahrung zeigt, dass sich nicht alle Erben an die Auflagen halten. Will man ganz sicher sein, dass die Verfügungen im Zusammenhang mit einer Briefmarkensammlung auch tatsächlich realisiert werden, kann die Beauftragung eines Testamentsvollstreckers sinnvoll sein, etwa einen Rechtsanwalt.

Peter Platz: *Wie mache ich meine testamentarischen Verfügungen rechtlich bindend?*

Ana Elisa Schewe: Unwiderrufliche Erbverträge sind nur dann wirksam, wenn diese notariell beurkundet werden.

.....
*Erbverträge müssen notariell
beurkundet werden*
.....

Bei Testamenten gibt es mehrere Möglichkeiten. Will man es nicht bei einem Notar aufsetzen, so muss das Testament zwingend komplett per Hand geschrieben und unterschrieben sein. Dieses gilt auch für spätere Zusätze. Bei Ehegatten reicht es aus, wenn ein Ehegatte das Testament handschriftlich aufsetzt und beide selbst unterschreiben.

Dieses Testament kann dann bei Gericht hinterlegt werden. Sollte das nicht gewollt sein, empfiehlt es sich, das Testament den bedachten Erben zu übergeben, damit es im Todesfall auch gefunden wird und durchgeführt werden kann.

Das Testament muss in jedem Fall einen klar geäußerten Willen des Erblassers enthalten und Personen als Erben – auch nach Bruchteilen – einsetzen oder ausschließen.

Peter Platz: *Bei mehreren Erben: Soll ich die Briefmarkensammlung einem einzelnen Erben zukommen lassen? Wie bewerte und regele ich dann den finanziellen Ausgleich?*

Ana Elisa Schewe: Das ist eine sehr persönliche Entscheidung. Möchte man eine Person mit der Briefmarkensammlung zusätzlich zum eigentlichen Erbteil bedenken wollen, sollte dieses als Vorausvermächtnis geschehen. Bei einer Teilungsanordnung unter den Erben, welche auf den jeweiligen Erbanteil angerechnet wird, kann wiederum die tatsächliche Durchführung problematisch sein, weil die Erbengemeinschaft von der Teilungsanordnung abweichende Entscheidungen treffen kann.

Eine testamentarische Festsetzung des Wertes einer Briefmarkensammlung für eine Anrechnung auf den Erbanteil ist problematisch. Liegt ein hoffentlich langer Zeitraum zwischen der Errichtung



des Testaments und des Erbfalls, kann sich die Bewertung einer Briefmarkensammlung erheblich verändern. Das führt zu Streit zwischen den Erben und zur Gefahr von Anfechtungen.

.....
*Bereits zu Lebzeiten verschenken
 statt vererben?*

Peter Platz: Was ist denn davon zu halten, die Sammlung bereits zu Lebzeiten im Sinne einer vorweggenommenen Erbfolge und unter steuerlichen Gesichtspunkten zu verschenken?

Michael Schewe: Auch das ist eine sehr persönliche Entscheidung. Wenn man rechtliche oder tatsächliche Probleme nach seinem Tod befürchtet, sollte man die Briefmarkensammlung zu Lebzeiten verschenken. Dabei wird eine in der Höhe mit der Erbschaftssteuer identische Schenkungssteuer fällig. Eine Schenkung sollte aber unbedingt mit Auflagen erfolgen, etwa der Auflage zum Verbleib der Briefmarkensammlung in den Räumlichkeiten des Schenkenden, dem Recht der weiteren Entwicklung der Sammlung durch Zukäufe oder auch mit dem Recht die Sammlung auszustellen. So kann man wie gewohnt weiter sammeln. Andere wichtige Auflagen können etwa Rückforderungsmöglichkeiten bei einer Insolvenz oder Untreue des

Beschenkten sein. Im Eintrittsfall kann man dann ein Rückforderungsrecht geltend machen, etwa damit eine Briefmarkensammlung nicht plötzlich in die Insolvenzmasse fällt. Unter bestimmten zeitlichen Voraussetzungen kann man bei Schenkungen auch steuerliche Freibeträge für die späteren Erbschaften besser ausnutzen.

Peter Platz: Herr Schewe, haben Sie in Ihrer Familie Verfügungen im Hinblick auf Ihre Briefmarkensammlung für den Fall der Fälle getroffen?

Michael Schewe: Ja, das habe ich schon vor langer Zeit getan. Ich habe schriftlich verfügt, was nach meinem Tode mit der Sammlung zu geschehen hat. Falls meine Erben die Sammlung nicht fortführen, sondern lieber verkaufen wollen, so habe ich genauestens verfügt, wie und wo die Sammlung verkauft werden soll.

Der Wert der einzelnen Stücke ist meiner Familie bekannt. Ich halte es für außerordentlich wichtig, dass die Familie darüber kommuniziert. Geheimniskrämerei ist dabei absolut fehl am Platze und kann zu Missverständnissen oder Vermögensvernichtung führen.

Peter Platz: Vielen Dank für das Gespräch!




Erbschaftsrecht: Wenn guter Rat gefragt ist!

Gute Planung erfordert gute Beratung. Briefmarken im Erbschaftsfall sind für viele Steuerberater und Rechtsanwälte „unbekanntes Gebiet“. Ein Vorteil ist es, wenn ein Steuerberater und/oder Rechtsanwalt nicht nur auf Steuer- und Erbschaftsrecht spezialisiert ist, sondern auch langjährige Erfahrungen als Briefmarkensammler einbringt. Steuerberater und Sachsen-Klassik Sammler Michael Schewe in Kooperation mit Tochter Ana Elisa als Rechtsanwältin bringen als Team die wichtige philatelistische

Erfahrung in die Beratung ein. „Erfolgreiche Beratung setzt gutes Zuhören voraus. Denn nur, wenn wir die Situation des Mandanten genau verstehen und analysieren, können wir optimale Lösungen finden“, ist Ana Elisa Schewe überzeugt. Dem pflichtet Dipl.-Finanzwirt und Steuerberater Michael Schewe bei: „Die optimale Lösung ist ein maßgeschneidertes Paket aus unserem breiten Spektrum an Leistungen in Sachen Erbschaftssteuer, Schenkungssteuer, Vertragsgestaltung und Philatelie“.


Dipl.-Finanzwirt Michael Schewe
Steuerberater


 +49 (0)52 25 8 63 68 80

 kanzlei@stb-schewe.de

Poststraße 31, 32139 Spenge

Ana Elisa Schewe
Steuerberaterin und Rechtsanwältin

 +49 (0)52 24 992 20

 kanzlei@steuerbuero-schewe.de


Am Eichenspul 9, 32130 Enger





Möchten auch Sie Ihren philatelistischen Nachlass regeln? Sprechen Sie uns an!

Gerne stehen wir für ein vertrauliches Gespräch zur Verfügung. Wir können und dürfen weder steuerlich noch rechtlich beraten. Sicherlich hilft ein persönlicher Gedankenaustausch, die richtigen Entscheidungen zu finden und in die Wege zu leiten, insbesondere für alle philatelistischen Fragestellungen. Damit Sie in Ruhe und Sicherheit die Philatelie bis

ins hohe Alter entspannt genießen können! Sprechen Sie uns an, wir sind sehr gerne für Sie da: Dieter Michelson und Tobias Huylmans erklären Ihnen, was das Auktionshaus Heinrich Köhler für Sie tun kann. Gemeinsam entwickeln wir ein auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittenes Konzept. Für eine sorgenlose Sammelleidenschaft bis ins hohe Alter.

 +49 (0)611 34 14 90

 info@heinrich-koehler.de

 www.heinrich-koehler.de

Auktionshaus Heinrich Köhler GmbH & Co. KG
Hasengartenstr. 25, 65189 Wiesbaden, Deutschland



Hilfestellung: Ihre nächsten Schritte

Das Thema philatelistischer Nachlass ist sehr komplex. Neben den verschiedenen juristischen Möglichkeiten gibt es immer auch ganz persönliche Bedürfnisse.

Wenn Sie sich entscheiden, Ihren Nachlass zu regeln stehen Sie vor der Wahl, in welcher Form. Die „Letztwillige Verfügung“ ist der Oberbegriff für Regelungen des Erblassers für die Zeit nach seinem Ableben. Die wichtigste letztwillige Verfügung ist das Testament. Sie ist eine Willenserklärung des Erblassers über sein Vermögen, die im Falle seines Todes Wirksamkeit erlangt.

Auf unserer Webseite bieten wir Ihnen die Vorlage eines Testamentes zum Download an. Sie können unsere Vorlage frei anpassen. Ein Testament sollte von Ihnen vollständig eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden. Anschließend sollten Sie sicher gehen, dass das Testament im Erbfall von Ihren Erben aufgefunden wird.

Sie können das Testament auch einem Notar übergeben. In diesem Fall wird Ihr Testament „öffentlich“ und muss in besondere amtliche Verwahrung gegeben werden. Somit ist sichergestellt, dass Ihr Testament nicht verloren geht.

Das Testament ist eine einseitige Absichtserklärung. Im Gegensatz dazu gibt es den Erbvertrag. Der wesentliche Unterschied zum Testament besteht darin, dass der Erbvertrag bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Vertragspartner von einem Notar geschlossen wird. Es ist somit eine beidseitige Vereinbarung zwischen Erblasser und Erbe(n). Da diese Form ohnehin notarieller Betreuung bedarf, möchten wir an dieser Stelle auf fachkundige Beratung verweisen.

Wir möchten Ihnen nur empfehlen: Regeln Sie rechtzeitig Ihren philatelistischen Nachlass!



www.heinrich-koehler.de/downloads
(Vorlage Testament)

Testament

Ich, geb. am (Datum) in (Ort) setze (Personen genau mit vollem Namen und Geburtsdatum und Ort bezeichnen) zu gleichen Teilen (abweichende Erbquote möglich) zu Erben meines gesamten Vermögens ein.

Hinsichtlich meiner Briefmarkensammlungen ver füge ich Folgendes:

Die Briefmarkensammlungen bestehend aus (unverwechselbare Bezeichnung und eindeutige Zuordnung der einzelnen Sammlungen durch Dritte, z.B. durch Erben oder einen Testamentsvollstrecker, muss möglich sein) soll nach meinem Tod im Falle eines Verkaufs ausschließlich über das Auktionshaus Heinrich Köhler GmbH & Co. KG, Wiesbaden, oder von einem anderen zur Unternehmensgruppe vom Auktionshaus Heinrich Köhler gehörenden Auktionsunternehmen versteigert werden.

Mit dem Auktionshaus Köhler habe ich bereits zu Lebzeiten Konditionen vereinbart, die meinen Erben auf meinen Wunsch hin ebenfalls zugesichert worden sind. Mit der Realisierung des Verkaufs der Briefmarkensammlung beauftrage ich (Name des Beauftragten, z. B. einer der Erben, Erbengemeinschaft, Testamentsvollstrecker usw.).

Die Erlöse sollen auf die Erben entsprechend des jeweiligen Erbteils aufgeteilt werden. Ggf. weitere Verfügungen zu anderen Vermögensgegenständen.

Etwas frühere Verfügungen von Todes wegen widerrufe ich hiermit. (Sollte ein Testament in gerichtlicher oder besonderer amtlicher Verwahrung sein, muss dieses aus der gerichtlichen Verwahrung genommen werden um es zu widerrufen.)

Ort, Datum

Unterschrift mit vollem Namen



Ihre Checkliste



Nichts Wichtiges auslassen: Die „Rechtzeitig vorsorgen“-Checkliste bietet Ihnen eine Orientierung zu dem Thema Vererben. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf dem Vererben von Briefmarkensammlungen. Die Checkliste soll Ihnen helfen, Ihre persönliche Situation zu regeln. Sie stellt keine Rechtsberatung i.S.d. § 2 Rechtsdienstleistungsgesetz dar.

1. Vorbereitung

- 1.1** Verschaffen Sie sich einen Überblick über Sammelgebiete und Umfang Ihrer Briefmarkensammlung.
- 1.2** Prüfen Sie, wer Ihre gesetzlichen Erben sind. Gesetzliche Erben sind Ihr Ehepartner und die nächsten Verwandten, wenn in einem Testament oder Erbvertrag keine anderen Regelungen getroffen sind.
- 1.3** Wenn die Sammlung veräußert werden soll, machen Sie es den Erben so einfach wie möglich. Geben Sie am besten genaue Anweisungen, wie und wo die Sammlung verkauft werden soll.
- 1.4** Sprechen Sie gegebenenfalls mit dem Auktionshaus Ihrer Wahl. Das Auktionshaus Heinrich Köhler bietet Ihnen an, im Vorfeld Verkaufsdetails und Konditionen zu vereinbaren. Gemeinsam mit Ihnen wird eine Verkaufsstrategie entwickelt und abgestimmt.
-

2. Form

- 2.1** Entscheiden Sie, welche Art der Verfügung für Sie am geeignetsten ist: Testament oder Erbvertrag. (Nachfolgend gehen wir beispielhaft nur auf das Testament ein.)
- 2.2** Verfassen Sie das Testament von der ersten bis zur letzten Zeile handschriftlich. Bitte informieren Sie sich separat über Pflichtbestandteile, Form und Inhalte, um Rechtsgültigkeit zu erlangen.
-

3. Inhalt

- 3.1** Bezeichnen Sie die Erben genau mit Vor- und Zunamen. Vermeiden Sie Kosenamen oder unklare bzw. missverständliche Bezeichnungen.
- 3.2** Weisen Sie Ihren Erben Quoten des Nachlasses zu (z. B.: „mein Ehepartner zu %“) oder weisen Sie Erbgegenstände klar zu (z. B.: „Max Mustermann soll die Briefmarkensammlung erhalten“).
- 3.4** Denken Sie an die Möglichkeit eines Testamentsvollstreckers, wenn Sie ganz sicher sein wollen, dass die Verfügungen auch tatsächlich realisiert werden sollen.
-

4. Aufbewahrung

- 4.1** Bewahren Sie Ihr Testament an einem sicheren Ort auf. Informieren Sie eine Vertrauensperson darüber, wo es liegt.
- 4.2** Als Alternativen zu einem eigenhändig aufgesetzten Testament wird über einen Notar das öffentliche Testament beim Amtsgericht, der Erbvertrag beim Nachlassgericht hinterlegt.
- 4.3** Überprüfen Sie Ihr Testament regelmäßig, ob es noch Ihrem aktuellen Willen entspricht
-



HEINRICH KÖHLER

Deutschlands ältestes Briefmarken-Auktionshaus

Hasengartenstr. 25
65189 Wiesbaden



Telefon +49 611 34 14 9-0
WhatsApp +49 172 666 72 45

www.heinrich-koehler.de
info@heinrich-koehler.de